

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der id pool GmbH, Stuttgart**

### **1. Gegenstand und Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

(1) Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind alle Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Vertrags über die Tätigkeit der id pool GmbH (im folgenden Agentur genannt), die Image- und Marketingberatung, Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations, Werbeplanung, Werbegestaltung und Werbemittlung im Auftrag von anderen Unternehmen oder sonstigen Auftraggebern durchführt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### **2. Vertragsschluss**

Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Agentur und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Agenturvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **3. Zahlungen**

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Agentur mit dem Ziel des Vertragsabschlusses mit dem Auftraggeber erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung des mit dem Auftraggeber dafür vereinbarten Entgelts (Präsentationshonorar). Das Präsentationshonorar wird im Falle der Erteilung des Auftrags auf die Agenturvergütung angerechnet.

### **4. Treuebindung an den Auftraggeber**

Die Treuebindung gegenüber ihrem Auftraggeber verpflichtet die Agentur zu einer auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung. Dies betrifft insbesondere Fragen des Media-Einsatzes und die Auswahl dritter Unternehmen und Personen durch die Agentur. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter durch die Agentur nach freiem Ermessen unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Auftraggebers. Die Agentur nimmt weder offene noch versteckte Provisionen von Drittdienstleistern (Druckereien etc.).

### **5. Teilleistungen**

Aufträge, die berechtigterweise aus wichtigem Grund vom Auftraggeber abgebrochen werden, rechnet die Agentur bis zum Stand der jeweiligen Auftragsabwicklung ab. Nach mehr als der Hälfte der erfolgten Abwicklung rechnet die Agentur den kompletten Auftrag ab. Anfallende Stornogebühren (Künstler-, Mediabuchungen etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen. Ebenso alle anderen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag entstanden sind.

### **6. Media/Druck-Aufträge**

Aufträge an Medien/Druckereien erteilt die Agentur im Namen des Auftraggebers und auf dessen Rechnung nach Freigabe zu den für den Kunden günstigsten tariflichen Bedingungen. Gegebenenfalls wird eine Handlingpauschale bis zu 15 % für den Auftrag erhoben.

### **7. Konkurrenzausschluss**

Die Agentur verpflichtet sich, ihre Auftraggeber über mögliche Konkurrenzkonflikte zu informieren und gewährt auf Verlangen Konkurrenzausschluss für im einzelnen festzulegende Produkte und Dienstleistungen. Mit der Einräumung eines Konkurrenzausschlusses durch die Agentur korrespondiert die Verpflichtung des Auftraggebers, während des ungekündigten Agenturvertrages im Bereich des Vertragsgegenstandes keine andere Agentur gleichzeitig mit der Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung der definierten Kommunikationsfelder zu beauftragen.

## **8. Geheimhaltungspflicht**

Die Agentur ist zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet. Soweit sie dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranzieht, verpflichtet die Agentur diese zur gleichen Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

## **9. Urheber- und Nutzungsrechte**

(1) Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den von der Agentur vorgelegten Arbeiten verbleiben bei der Agentur; dies gilt insbesondere auch bei Zahlung eines Präsentationshonorars. Wird der Agentur ein Auftrag erteilt, gehen die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den im Rahmen der Präsentation und des Auftrags vorgelegte Arbeiten nach vollständiger Zahlung der Agenturvergütung auf den Auftraggeber über.

(2) Zu diesem Zeitpunkt überträgt die Agentur alle mit den gelieferten Arbeiten der Agentur zusammenhängenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte im Rahmen des vereinbarten Zwecks auf den Auftraggeber, d.h., je nach Auftragsbestätigung bestimmen sich der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart.

(3) Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei der Agentur.

## **10. Haftung/Unmöglichkeit**

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Agentur bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet die Agentur – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Agentur nur:

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Agentur für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, jedoch auf maximal das Doppelte der vereinbarten Agenturvergütung je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Sollte die Beschränkung auf das Doppelte der vereinbarten Agenturvergütung unwirksam sein, so gilt die Beschränkung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Agentur einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat.

## **11. Schlussbestimmungen**

(1) Der Gerichtsstand ist in allen Fällen Stuttgart. Soweit nicht anders vereinbart, ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen anwendbar.

(2) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

**Stuttgart, 1. Februar 2010**  
**id pool GmbH**